

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel 1996 – ein entscheidendes Jahr für den europäischen audiovisuellen Bereich <p>Die GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europarat: Empfehlung zum Thema Strafprozeßrecht und Informationstechnologie • Europäische Kommission: Mitteilung zur mehrsprachigen Informationsgesellschaft • Deutschland: Deutsche Justiz sieht juristische Verantwortung von Online-Diensten und Unternehmen, die Zugang zum Internet anbieten <p>EUROPARAT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf einer Erklärung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ständiger Ausschuß Grenzüberschreitend Fernsehen (T-TT) <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Europäischer Garantiefonds soll die Film- und Fernsehproduktion fördern • Europäisches Parlament: Änderung des gemeinsamen Standpunktes zum Programm MEDIA II • Europäisches Parlament: Rechtlicher Schutz von Datenbanken <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Parlament: Fernabsatz <p>LÄNDER</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Diskussion um die Zulassung des ersten deutschen Teleshopping-Kanals H.O.T. 	<p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweiz: Volle Konzessionsgebühr, auch wenn nicht alle schweizerischen Fernsehprogramme empfangen werden können • Schweiz: Volle Konzessionsgebühr, auch bei gestörten Empfang schweizerischer Fernsehprogramme • Frankreich: Appellationsgerichtshof hebt anteilige Bezahlung für Verbreitung per Videokassetten auf • USA: Supreme Court will Fälle von Anstößigkeit überprüfen <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Russische Föderation: Zwei Entscheidungen der Gerichtskammer für Informationsstreitigkeiten <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Slowenien: Neues Urheberrechtsgesetz <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Italien: Neue Regeln für den Zugang zum Pay-TV-Rundfunk • Spanien: Kabelfernsehgesetz <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lettland: Gesetz über die elektronischen Massenmedien • Frankreich: Neue Regeln zu Zwangsinvestitionen französischer Sender in audiovisuelle Produktionen • Russische Föderation: Neues Werbegesetz liegt jetzt in englischer Sprache vor <p>10</p> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Albanien: Entwurf eines Gesetzes zum öffentlichen Rundfunk (Radio und Fernsehen) • Deutschland: Negativliste der Regierungschefs der Bundesländer zum Rundfunkbegriff 	<p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: CSA will, daß France 2 und France 3 europäische Werke aus anderen europäischen Ländern ausstrahlen • Frankreich: Nationalversammlung faßt Beschluß zur Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" • Vereinigtes Königreich: Behörden kämpfen an mehreren Fronten gegen Sex und Gewalt <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: Neue Regeln für Fernsehwerbung • Vereinigtes Königreich: Lizenz für Channel 5 vergeben • Finnland: Strategiebericht zum Rundfunk im digitalen Zeitalter <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belgien: Erklärung zur Medienpolitik in der flämischen Gemeinschaft • Australien: Umfangreiche Änderungen des Telekommunikationsrechts geplant <p>NEUIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rumänien: Zulassung eines privaten, landesweit ausgestrahlten Fernsehsenders <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungarn: Neues Rundfunkgesetz • Italien: Verbraucherverband verklagt Medienaufsicht auf Anwendung der EG-Richtlinie und der Europäischen Konvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen • Niederlande: Sender widersetzen sich dem Versuch des Fußballbundes, die journalistische Freiheit einzuschränken <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • USA: Die Gesetzgebung zur "Kommunikationsreform" • USA: FCC schlägt neue DBS-Regeln vor <p>16</p> <p>Kalender - Veröffentlichungen</p>
--	---	---



1996 – ein entscheidendes Jahr für den europäischen audiovisuellen Bereich

Dies ist die erste Ausgabe des Jahrgangs 1996 von IRIS, der Rechtlichen Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Wie auch 1995 wird die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle auch in diesem Jahr insgesamt wieder zehn Ausgaben zu je 16 Seiten herausgeben – nach wie vor in drei Sprachen (Englisch, Französisch und Deutsch) und mit genauen Quellenangaben zu den zugrundeliegenden Dokumenten. Eine Sonderausgabe wird zum Jahresende wieder einen prägnanten, informativen Überblick über die großen rechtlichen und rechtspolitischen Entwicklungen des Jahres geben.

1996 wird ein wichtiges Jahr für den audiovisuellen Bereich in Europa. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird im Fall Goodwin voraussichtlich ein wegweisendes Urteil zu den journalistischen Freiheiten fällen. Der Fall war 1995 an die *Grand Chambre* verwiesen worden, was in der Regel nur vorkommt, wenn eine Änderung in der Richtung der bestehenden Rechtsprechung beabsichtigt wird. Der Europarat wird in Budapest eine wichtige Konferenz über den europäischen Film veranstalten. Die Europäische Kommission wird Grundsatzpapiere oder Folgedokumente über verschlüsselte Fernsehdienste, kommerzielle Kommunikation, die Harmonisierung der nationalen Regelungen zum Medieneigentum, das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, den Schutz der Privatsphäre und die Planung eines Transparenzmechanismus vorlegen, der dafür sorgt, daß die Mitgliedstaaten sich gegenseitig und die Kommission über gesetzgeberische Vorhaben informieren, die die Informationsgesellschaft betreffen (siehe: IRIS 1995-4: 4). Darüber hinaus werden die MEDIA-II-Programme zur Entwicklung und Vertrieb sowie zur Fortbildung anlaufen, und die Diskussionen über die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" gehen weiter.

Ferner werden die Gespräche im Rahmen der WIPO über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft (siehe: IRIS 1995-4: 5) und über ein mögliches neues Instrument für den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern vielleicht zu einem Abschluß führen.

Überdies schließlich werden die Verhandlungen über die weltweite Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und möglicherweise auch die Verhandlungen über die weltweite Liberalisierung audiovisueller Dienste im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO 1996 wieder aufgenommen.

IRIS wird all diese Entwicklungen beobachten und darüber berichten. Auch die rechtlichen Entwicklungen in wichtigen außereuropäischen Märkten, die für die europäische audiovisuelle Wirtschaft von Bedeutung sein können, wird IRIS weiterhin im Auge behalten und melden. Die Redaktion wünscht allen Abonnenten ein erfolgreiches und interessantes neues Jahr!

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVI) der Universität von Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Prof. Mark Armstrong, *Centre for Media and Telecommunications Law & Policy, University of Melbourne, Law School* (Australien) – Prof. Loreto Corredoira, *Universiada Complutense de Madrid* (Spanien) – David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Théo Hassler, Lienhard Petitot RA in Straßburg (Frankreich) – Natali Helberger, *Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)* in Saarbrücken (Deutschland) – Mykkänen Jouni, Transport und Kommunikationsministerium (Finnland) – Volker Kreuzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, Universität von Florenz (Italien) – Thomas Ouchterlony, Verbindungsbüro des Europarats in Brüssel (Belgien) – Nicolas Pelissier, Universität Paris IV (Frankreich) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Prof. Tony Prosser, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, Redaktion Medialex (Schweiz) – Andras Szekefi, *Hungarian Media Newsletter* – Jana Urbas, Public Relations und Medienbüro der Regierung der Republik von Slowenien – Michael A. Wagner, European Broadcasting Union (EBU) in Grand Saconnex/Genf (Schweiz).



Dokumentation: Edwige Sguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Brigitte Graf – Graham Holdup – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Ralph Pflieger – Stefan Pooth – Catherin Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – John Hunter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats • **Abonnentenservice:** Anne Boyer, URL: <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm> • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: A.van.Loos@Obs.c-Strasbourg.fr, URL: <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) – Abonnements, die im Laufe eines Kalenderjahres bestellt werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Atelier Point à la Ligne • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Europarat: Empfehlung zum Thema Strafprozeßrecht und Informationstechnologie

Am 3. November 1995 hat das Ministerkomitee des Europarats den Regierungen der Mitgliedstaaten eine Reihe von Leitprinzipien empfohlen, die sie bei Strafverfahren im Zusammenhang mit der Informationstechnologie befolgen sollen. Diese Prinzipien können z.B. in Fällen wie dem der Newsgruppen bei CompuServe (siehe unter "Deutschland: Deutsche Justiz sieht juristische Verantwortung von Online-Diensten und Unternehmen, die Zugang zum Internet anbieten") oder bei dem Scientology-Fall in den Niederlanden (siehe: IRIS 1995-9: 4) relevant sein.

Die empfohlenen Prinzipien betreffen die Durchsuchung von Computersystemen, die Beschlagnahme von Daten, die technische Überwachung (Abfangen der Datenkommunikation), die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden, kompatible Verfahren und technische Methoden zur Behandlung elektronischer Beweise, die Linderung der negativen Auswirkungen der Nutzung der Verschlüsselung und der Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über Straftaten im Zusammenhang mit der Informationstechnologie (einschließlich eines *Modus operandi* und technischer Aspekte).

Empfehlung Nr. R (95) 13 des Ministerkomitees des Europarats an die Regierungen der Mitgliedstaaten zu Problemen des Strafprozeßrechts in Verbindung mit der Informationstechnologie und Erläuterndes Memorandum, 8. November 1995. In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Mitteilung zur mehrsprachigen Informationsgesellschaft

Am 8. November hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zur mehrsprachigen Informationsgesellschaft veröffentlicht. Darin schlägt sie ein mehrjähriges Programm zur Förderung der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union im Zeitalter der Informationsgesellschaft vor.

Ziel dieses Vorschlags ist die Sicherung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas durch eine Förderung der mehrsprachigen Produktion und Verbreitung von Produkten und Dienstleistungen.

Das vorgeschlagene Programm soll bestehende EU-Programme ergänzen, wie z.B. INFO 2000, das Gemeinschaftsprogramm, das die europäische Industrie für Informationsinhalte ermutigen soll, den Übergang von der gedruckten zur elektronischen Publikation und zu neuen interaktiven Multimedien zu unterstützen, und MEDIA II, das die Inhalteindustrie der audiovisuellen Medien unterstützt.

Mitteilung der Kommission, "Die mehrsprachige Informationsgesellschaft", 8. November 1995, KOM(95) 486 endg. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

DEUTSCHLAND: Deutsche Justiz sieht juristische Verantwortung von Online-Diensten und Unternehmen, die Zugang zum Internet anbieten

Die Staatsanwaltschaft München hat wegen des Verdachts der Verbreitung von Pornographie in sogenannten *Newsgroups* des Internet ein Ermittlungsverfahren gegen die deutsche Filiale des Online Dienstes CompuServe eingeleitet. Vorausgegangen war die Beschlagnahme von privaten Computern, in deren Mailboxen pornographische Inhalte entdeckt worden waren. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft trägt die Firma CompuServe eine Mitverantwortung für die Daten, die über ihr Datennetz verbreitet werden. Zur Vermeidung von Straftaten müsse mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln kontrolliert werden, ob Daten mit strafbaren Inhalt über den Internet-Anschluß an den Endverbraucher gelangen. Die Ermittlungsbehörde sieht einen Verdacht der Verletzung des § 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB (zugänglich machen von pornographischer Schriften). Gemäß § 6 Nr. 6 StGB gilt das deutsche Strafrecht für die Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184 Abs. 3 StGB, unabhängig vom Recht des Tatortes, auch für Taten, die im Ausland begangen werden.

Nach Aussage eines Sprechers des Bundesjustizministeriums können deutsche Strafverfolgungsbehörden verhindern, daß über deutsche Online-Dienste und Unternehmen, die Zugang zum Computernetzwerk Internet anbieten, der Zugriff zu strafbaren Inhalten ermöglicht wird.

Als Reaktion auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hat der in München ansässige US-Anbieter CompuServe freiwillig 200 internationale Diskussionsgruppen gesperrt.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Europarat

Entwurf einer Erklärung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen

In seiner 42. Sitzung (28. November - 1. Dezember 1995) hat der Lenkungsausschuß Massenmedien (CDMM) den Text für den Entwurf einer Erklärung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen genehmigt. Dieser von einer Spezialistengruppe in enger Zusammenarbeit mit Berufs- und anderen Verbänden ausgearbeitete Text wird dem Ministerkomitee des Europarates zur Verabschiedung vorgelegt werden. Der CDMM hat den Wunsch geäußert, daß der Erklärungsentwurf am 3. Mai 1995 anläßlich des Welttages der Pressefreiheit vom Ministerkomitee verabschiedet werden möge. Der CDMM hat ebenfalls mit den Abschlußarbeiten für einen Entwurf einer zusätzliche Empfehlung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen begonnen, falls diese am 3. Mai 1996 zusammen mit dem Erklärungsentwurf verabschiedet werden sollte.

(Lawrence Early,
Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats)



Ständiger Ausschuß Grenzüberschreitenden Fernsehen (T-TT)

Der ständige Ausschuß Grenzüberschreitendes Fernsehen setzt sich aus den Vertretern der Staaten, die die Europäische Konvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen unterzeichnet haben (gegenwärtig 13 Staaten), sowie aus den Abgeordneten der Nichtunterzeichnerstaaten mit Beobachterstatus zusammen. Gemäß Artikel 21 der Konvention kann der ständige Ausschuß zur Auslegung der Bestimmungen dieser Konvention Stellung nehmen. In seiner 7. Sitzung (21. - 22. November 1995) hat der ständige Ausschuß eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit der Vorschriften der Konvention über Werbung in „Infomercials“ verabschiedet.

Der Text dieser Stellungnahme ist beim Sekretariat der Abteilung Media, Direktion Menschenrechte, Europarat, F-67075 Straßburg Cedex, oder über die Informationsstelle erhältlich.

(Lawrence Early,
Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats)

Europäische Union

Europäische Kommission: Europäischer Garantiefonds soll die Film- und Fernsehproduktion fördern

Am 15. November 1995 hat die Kommission einem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds für die Förderung der Film- und Fernsehproduktion zugestimmt. Speziell auf europäische Film- und Fernsehproduktionsgesellschaften zugeschnitten, soll der vorgeschlagene Fonds als Versicherung auftreten, die Banken und anderen Finanzinstituten Teilgarantien für Darlehen und Kredite bietet, die sie Film- und Programmachern gewähren. Durch die Diversifizierung und Verteilung der Risiken soll der Fonds den Finanzsektor ermutigen, seine Aktivitäten zur Unterstützung dieser Branche zu verstärken. Die Mittel des Fonds sollen sich auf 200 Mio. ECU belaufen, so daß Projekte im Wert von 1 Mrd. ECU unterstützt werden können. Der Fonds soll eine Ergänzung zum MEDIA-Programm bilden, dessen Hauptzweck die Förderung von Vorproduktions- und Distributionsaktivitäten durch Subventionen oder Ertragsvorschüsse ist. Der Schwerpunkt des Fonds soll primär bei der Produktion von Filmen für Kino und Fernsehen liegen. Um sich für die Unterstützung zu qualifizieren, muß ein Projekt ein „großes europäisches und internationales Marktpotential“ aufweisen. Der Fonds soll keine Projekte direkt finanzieren, sondern über Banken und Versicherungen laufen, die die Risiken, die mit Finanzoperationen in diesem Bereich verbunden sind, verteilen wollen.

Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds für die Förderung der Film- und Fernsehproduktion, KOM(95) 546 endg. vom 14. November 1995. In englisch und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht - IviR)

Europäisches Parlament: Änderung des gemeinsamen Standpunktes zum Programm MEDIA II

Am 15. November 1995 hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Durchführung des MEDIA-II-Fortbildungsprogramms (C4-0373/95 – 95/0026(SYN)) geändert (siehe: IRIS 1995-8: 6). Dieses Programm richtet sich an Fachleute in der europäischen audiovisuellen Programmindustrie. Das Europäische Parlament möchte unter anderem, daß der Rat das Budget für die Durchführung des Programms von 45 auf 58 Mio. ECU erhöht. Außerdem möchte das Parlament, daß der Rat den Eigenbeitrag der Empfänger zu der Gemeinschaftsförderung senkt. Während der Rat vorgeschlagen hat, daß die Empfänger mindestens 50 % des Geldes selbst beisteuern müssen, soll dieser Anteil nach den Vorstellungen des Europäischen Parlaments nur 25 % betragen. Außerdem fügte das Parlament hinzu, die Fortbildung müsse dem Ziel dienen, „die Fähigkeit von Fachleuten zum Verständnis der europäischen kulturellen Dimension audiovisueller Werke weiterzuentwickeln, damit sie ihre Fähigkeit weiterentwickeln können, ein europäisches und nicht nur ein nationales Publikum anzusprechen“.

Europäisches Parlament; Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II - Fortbildung) (C4-0373/95 - 95/0026 (SYN)), Protokoll der Sitzung vom 15. November 1995, vorläufige Ausgabe, PE 195.170: 9-13. Auf englisch, französisch und deutsch bei der Informationstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäisches Parlament: Rechtlicher Schutz von Datenbanken

Am 14. Dezember 1995 hat das Europäische Parlament in zweiter Lesung den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken abgeändert. Sobald die Richtlinie angenommen und in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt ist, können Hersteller oder Rechtsinhaber einer Datenbank dem rechtmäßigen Benutzer der Datenbank nicht mehr untersagen, unwesentliche Teile der Datenbank zu entnehmen oder weiterzuverwenden. Der Benutzer darf jedoch die berechtigten Interessen weder des Inhabers des Rechts sui generis noch des Inhabers eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts an den in dieser Datenbank enthaltenen Werken oder Leistungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Unzulässig ist die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies aufgrund von Handlungen geschieht, die einer normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen. Die Richtlinie soll auch für Datenbanken auf CD-ROM und CD-I gelten.

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (C4-0370/95 – 00/0393(COD)). Protokoll der Sitzung vom 14. Dezember 1995, vorläufige Ausgabe, PE 195.289: 28-31. In englischer, französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäisches Parlament: Fernabsatz

Am 13. Dezember 1995 hat das Europäische Parlament in zweiter Lesung den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu einer Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz abgeändert. Als Vertragsabschluß im Fernabsatz gilt danach jeder zwischen einem Lieferer und einem Verbraucher geschlossener, eine Ware oder eine Dienstleistung betreffender Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Lieferers geschlossen wird, wobei dieser für den Vertrag bis zu dessen Abschluß einschließlich des Vertragsabschlusses selbst ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken verwendet. Unter diese Definition fällt auch Teleshopping. Die Richtlinie soll den grenzüberschreitenden Fernabsatz fördern und enthält einen Mindestbestand gemeinsamer Regeln zum Schutz der Verbraucher. Schon 1992 hatte die Europäische Kommission diese Mindestregeln vorgeschlagen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu Verträgen, die aus der Ferne zwischen Verbrauchern und Lieferern ausgehandelt werden, und zu Bemühungen um den Abschluß solcher Verträge anzugleichen (siehe: Abl. EG 23.6.1992 Nr. C 156: 14 in der geänderten und veröffentlichten Fassung in Abl. EG 15.11.1993 Nr. C 308: 18). Es soll verhindert werden, daß jeder Mitgliedstaat in dieser Hinsicht andere oder abweichende Maßnahmen ergreift.

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (C4-0369/95 – 00/0411(COD)). Protokoll der Sitzung vom 13. Dezember 1995, vorläufige Ausgabe, PE 195.288: 13-22. In englischer, französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Länder

RECHTSPRECHUNG

DEUTSCHLAND: Diskussion um die Zulassung des ersten deutschen Teleshopping-Kanals H.O.T.

(470)

In IRIS 1995-9:13 wurde über die Zulassung des Teleshoppingprogrammes H.O.T. (*Home Order Television*) durch die Bayerische Landeszentrale für Neue Medien (BLM) berichtet.

Gegen diese Zulassung in Bayern wandte sich ein Antrag von RTL, mit dem die BLM im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht München verpflichtet werden sollte, die Einspeisung in das bayerische Kabelnetz vorläufig zu untersagen.

Begründet wurde der Antrag mit der Auffassung, die Zulassung verstoße gegen Art. 27 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) und greife zusätzlich in die ökonomischen Rahmenbedingungen der Rundfunkveranstaltung von RTL ein.

In seinem Beschluß vom 15.11.1995 geht das Bayerische Verwaltungsgericht zwar von der Rechtswidrigkeit des Teleshoppingprogrammes aus, lehnt den Antrag von RTL jedoch mangels Antragsbefugnis ab. Ein Unterlassungsanspruch von RTL gegen die Zulassungsbehörde könne mangels eines staatlichen Eingriffs in die Rundfunkfreiheit weder aus den Grundrechten (Art. 5 Absatz 1 S. 2, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) noch aus § 11 Abs. 1 S.1 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) oder aus Art. 27 RfStV, die keinen drittschützenden Charakter hätten, hergeleitet werden.

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung des Programms verzichtete das Gericht auf die Klärung der umstrittenen Frage, ob es sich bei Teleshopping um Rundfunk handle oder nicht. Der öffentlich-rechtliche Vertrag, dem H.O.T. seine Zulassung verdankt, verstieße in jedem Fall gegen geltendes Recht. Sei Teleshopping nicht als Rundfunk zu qualifizieren, habe die BLM bei Abschluß des Vertrages außerhalb ihres Aufgabenbereichs nach § 11 BayMG und damit ohne Abschlußkompetenz gehandelt. Falle das Programm dagegen unter den Rundfunkbegriff, sei es nicht mit der Zielsetzung von Art. 25 RfStV und des BayMG zu vereinbaren, wonach Werbung grundsätzlich nur der Finanzierung von Rundfunk dienen dürfe. Ein *reines* Verkaufsprogramm nach § 27 Abs. 3 S. 2 RfStV sei hingegen, wie sich aus der ausnahmslos gefaßten Vorschrift des Art. 27 RfStV ergebe, verboten.

Die BLM als zuständige Aufsichtsbehörde in Bayern folgt der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts jedoch nicht. Am 17.12.1995 stimmte der Aufsichtsrat der BLM der bundesweiten Ausstrahlung von H.O.T. über Astra 1d zu, obwohl die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) (neuerdings: *Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten*) der geplanten bundesweiten Verbreitung über Satellit am 28.11.95 die Zustimmung erneut verweigert hatte.

Nach Meinung der bayerischen Zulassungsbehörde fallen reine Teleshoppingkanäle derzeit nicht unter den Regelungsbereich des RfStV, da es sich bei ihnen nicht um Rundfunk im klassischen Sinne handelt. Es sei hier auch keine Abstimmung auf DLM-Ebene nötig, da es sich nur um einen zeitlich und örtlich begrenzten Versuch handle. Für einen solchen Pilotversuch enthalte das BayMG hinreichende Ermächtigungsgrundlagen. Des weiteren gehöre die in einem summarischen Verfahren gewonnene Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts München als sog. *obiter dictum* nicht zu den die Entscheidung tragenden Gründen und binde die Landeszentrale als Prozeßpartei rechtlich nicht.

Beschluß des Verwaltungsgerichts München vom 15. November 1995, M 3 E 95. 4829, und Positionspapier der BLM zur bundesweiten Abstrahlung von H.O.T. In deutscher Sprache über die Informationsstelle oder beim EMR erhältlich

(Natali Helberger,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

SCHWEIZ: Volle Konzessionsgebühr, auch wenn nicht alle schweizerischen Fernsehprogramme empfangen werden können

Wer Radio- und Fernsehprogramme empfangen will, braucht eine Bewilligung der PTT-Betriebe und muß eine Empfangsgebühr bezahlen (Art. 55 Abs. 1 RTVG). Der Leistungsauftrag nach Art. 55bis BV richtet sich an das öffentliche elektronische Mediensystem als Ganzes, der Einzelne kann daraus grundsätzlich keinen Anspruch gegen den Bund auf terrestrischen Empfang eines bestimmten Programms ableiten. Zwar ist es grundsätzlich ein zentrales Anliegen des Radio- und Fernsehgesetzes, möglichst alle Gebiete mit Radio- und Fernsehprogrammen zu versorgen; der Gesetzgeber war sich aber bewußt, daß aus technischen (Frequenzknappheit) und finanziellen Gründen, sowie aufgrund der Topographie nicht möglich sein wird, überall sämtliche Radio- und Fernsehprogramme der SRG zu empfangen. Wenn der Gesetzgeber unter diesen Umständen dennoch davon abgesehen hat, die Gebühren nach der Zahl der empfangenen Programme oder deren Empfangsqualität abzustufen, kann dies nur so verstanden werden, daß es im Rahmen von Art. 55 RTVG darauf nicht ankommen soll.

Das Schweizerische Bundesgericht fällt diese Entscheidung auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eines Fernsehzuschauers hin, der mit seiner Außenantenne nur drei von insgesamt vier Sendern der Schweizer Fernsehens (SRG/SSR) empfangen konnte. Der Empfang des vierten Programms, "Schweiz 4", war dem Beschwerdeführer aufgrund fehlender Frequenzen und ohne Anschluß an ein Kabelnetz verwehrt.

Bundesgerichtsentscheid vom 19. Juni 1995 (2A.10/1995/err), D. g. Schweizerische PTT-Betriebe. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler,
Redaktion Medialex)

SCHWEIZ: Volle Konzessionsgebühr, auch bei gestörtem Empfang schweizerischer Fernsehprogramme

Auch wer die schweizerischen Fernsehprogramme nicht störungsfrei empfangt, schuldet die volle Konzessionsgebühr. Eine entsprechende Beschwerde eines Zuschauers, der mittels eines Parabolspiegels nur ausländische Fernsehprogramme konsumiert, wurde vom Bundesgericht abgewiesen. Die Einheitsgebühr verstößt nicht gegen Art. 4 BV, da diese an das Recht anknüpft, das Telegrafienregal des Bundes zu nutzen; dieses Recht wird allen gleichermaßen eingeräumt. Welchen Vorteil der Einzelne daraus zieht, d.h. welche und wieviele Programme er empfängt, ob und wie oft er von der (von ihm beantragten) Bewilligung überhaupt Gebrauch macht, ist ihm überlassen.

Bundesgerichtsentscheid vom 19. Juni 1995 (2A.3/1995/err), X. g. Schweizerische PTT-Betriebe. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler,
Redaktion Medialex)

FRANKREICH: Appellationsgerichtshof hebt anteilige Bezahlung für Verbreitung per Videokassetten auf

In der Praxis wird den meisten Autoren für die Verbreitung ihrer Arbeiten auf Videokassetten im Produktionsvertrag ein pauschales Entgelt zugesprochen, während Artikel L 132-25 CPI eine anteilige Bezahlung vorsieht. In dem Urteil des Appellationsgerichtshofes vom 13. Oktober 1995 wird diese Praxis verurteilt und die Annullierung der Bestimmung bestätigt. Der Gerichtshof, der in seinem Urteil über die Entscheidung der Richter erster Instanz hinausgeht, verlangt darüber hinaus, daß die Entschädigung nicht auf der Grundlage des vom Käufer bezahlten Kaufpreises ohne Steuern, sondern auf der Grundlage des Preises einschließlich aller Steuern errechnet werde.

Appellationsgerichtshof Paris, 4. Kammer, Abteilung B, Urteil vom 13. Oktober 1995 (SA Aries/STE Anna-hold ./ SA Paravision International/Meyer). In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Théo Hassler,
LIENHARD PETITOT, Rechtsanwälte in Straßburg)

USA: Supreme Court will Fälle von Anstößigkeit überprüfen

Der Supreme Court der Vereinigten Staaten hat zugestimmt, eine Entscheidung eines unteren Bundesgerichts, des Court of Appeals für den District of Columbia, zu überprüfen. In der betreffenden Entscheidung hatte das Gericht Bestimmungen des Kabelgesetzes von 1992 als verfassungsmäßig bestätigt, nach denen ein Kabelbetreiber anstößige Programme eines "zugänglichen" Kanals auf einen gesonderten "blockierten" Kanal auslagern muß, sofern er anstößiges Material nicht schon von vornherein aus dem System verbannt. Ein Teilnehmer kann diesen Kanal dann nur empfangen, wenn er den Kabelbetreiber ausdrücklich bittet, den Kanal für einen bestimmten Haushalt freizugeben. Das untere Gericht war der Auffassung gewesen, dies sei das "am wenigsten restriktive Mittel", anstößige Programme zu behandeln.

Denver Area Educational Telecommunications Consortium, Inc. v. FCC, No. 95-124, 64 U.S.L.W. 3347 (1995). Available in English through the Observatory.

(Prof. Michael Botein,
Communications Media Center at the New York Law School)

RUSSISCHE FÖDERATION: Zwei Entscheidungen der Gerichtskammer für Informationsstreitigkeiten

Am 22. September 1995 und am 19. Oktober 1995 hat die Gerichtskammer für Informationsstreitigkeiten des russischen Präsidenten zwei Entscheidungen zum Schutz der Privatsphäre des Individuums vor den Medien gefällt.

Die erste Entscheidung betraf eine Klage eines Parlamentsabgeordneten über die Ausstrahlung ungenauer Informationen durch den Fernsehsender ORT.

ORT hatte Informationen über einen Kampf am Rande einer Sitzung der Staatsduma gesendet. In dem Bericht über den Kampf nannte ORT nur den Nachnamen des Abgeordneten, der an dem Kampf beteiligt war. Das Problem war, daß es zwei Abgeordnete mit demselben Nachnamen gab. Derjenige, der an dem Kampf nicht beteiligt war, bat ORT daher, auch den Vornamen des Abgeordneten zu nennen, der an dem Kampf beteiligt war, da er fürchtete, die Öffentlichkeit könne ihn mit dem an dem Kampf beteiligten verwechseln. Trotz wiederholter Aufforderungen nannte ORT aber weiterhin nur den Nachnamen.

Die Gerichtskammer für Informationsstreitigkeiten des Präsidenten entschied zunächst, daß es in ihre Zuständigkeit falle, in Fällen von gesellschaftlichem Interesse die unverzügliche Berichtigung sachlicher Fehler anzuordnen, die von den Massenmedien verbreitet werden. Sie ordnete die Richtigstellung an und empfahl den Redakteuren der Massenmedien, bei Gleichheit des Nachnamens für die Nennung von Personen den vollständigen Namen und andere kennzeichnende Merkmale zu verwenden und ein Bild der betreffenden Person zu zeigen.

Im zweiten Fall erhielt die Gerichtskammer Klagen inhaftierter Frauen auf der Grundlage der Artikel 23 und 24 der Verfassung der Russischen Föderation, die jedem das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens garantiert und die Sammlung, Speicherung, Verwendung und Verbreitung von Informationen über das Privatleben einer Person ohne deren Zustimmung nicht zuläßt. Darüber hinaus bestimmt Artikel 49 Teil 1 Abs. 5 des Massenmediengesetzes, daß ein Journalist die Zustimmung des Bürgers benötigt, um in den Massenmedien Informationen über das Privatleben des betreffenden Bürgers verbreiten zu dürfen.

Die Beschwerde richtete sich gegen eine Sendung im "Russischen Öffentlichen Fernsehen" über den Alltag von Häftlingen in einer allgemeinen Strafkolonie. Besondere Aufmerksamkeit wurde darin den Besonderheiten des Sexualverhaltens der weiblichen Häftlinge geschenkt. Die in der Sendung porträtierten Klägerinnen hatten ihre Zustimmung nicht gegeben und sogar ausdrücklich betont, daß sie nicht Gegenstand einer derartigen journalistischen Aufmerksamkeit sein wollten.

Die Gerichtskammer erkannte zwar explizit die journalistische Freiheit und das öffentliche Interesse an Informationen zu Themen an, wie sie in den Fernsehsendungen behandelt wurden, entschied jedoch, daß diese Rechte keine Entschuldigung für Verstöße gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sind.

Gerichtskammer für Informationsstreitigkeiten des Präsidenten, Entscheidung vom 22. September 1995, Nr. 27(64), veröffentlicht in russischer Sprache in der Rossiskaja Gazeta vom 30. September 1995, S. 4, und Entscheidung vom 19. Oktober 1995, veröffentlicht in russischer Sprache in der Rossiskaja Gazeta vom 31. Oktober 1995, S. 6. Beide Entscheidungen erschienen in englischer Sprache im Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter, Ausgabe 23, 27. November 1995, S. 9-10. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon.)

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

GESETZGEBUNG

SLOWENIEN: Neues Urheberrechtsgesetz

Am 30. März 1995 hat das slowenische Parlament ein Gesetz über Urheberrecht und verwandte Rechte beschlossen. Das Gesetz ist am 29. April 1995 in Kraft getreten und jetzt auch in englischer Sprache erhältlich.

Der Regelungsbereich des Gesetzes umfaßt neben dem originären Schutz des Autors im Hinblick auf seine literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werke („copyright“) auch den abgeleiteten Schutz der sogenannten benachbarten Rechte („related rights“) der ausübenden Künstler, der Produzenten von Phonogrammen und Filmen, der Rundfunkanstalten und Verleger.

In den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes wurden nach Art. 5 II Nr. 2 ausdrücklich auch Computerprogramme einbezogen. Mit ihrem Schutz befassen sich die Art. 111 bis 117. Nach der Definition des Art. 111 sind Computerprogramme dann als schutzwürdig anzusehen, wenn sie individuelle Werke, d.h. eigene intellektuelle Schöpfungen des Autors darstellen. Unerheblich ist dabei, in welcher Form sie Ausdruck finden; vorbereitende Mustermaterialien werden in den Schutz einbezogen.

Datenbanken fallen unter den Begriff der Sammelwerke und genießen nach Art. 8 I als eigenständige intellektuelle Schöpfungen Urheberrechtsschutz.

Inhaltlich gewährt das Urhebergesetz dem Autor ausschließliche persönliche Rechte (sog. Urheberpersönlichkeitsrecht, „moral rights“), ausschließliche wirtschaftliche Rechte sowie andere Rechte (Art. 15).

Als sich aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ergebende Rechte hat der Urheber das Erstveröffentlichungsrecht (Right to the first disclosure, Art. 17), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Right to recognition of authorship, Art. 18), das Recht auf Unversehrtheit des Werkes (Right to integrity of the work, Art. 19) und das Widerrufsrecht (Right to withdrawal, Art. 20).

Zu den wirtschaftlichen Exklusivrechten materieller Art des Urhebers gehören das Vervielfältigungsrecht (Right of reproduction, Art. 23), das Verbreitungsrecht (Right of distribution, Art. 24) und das Vermiet- und Verleihrecht (Rental Right, Art. 25).

Das Gesetz sieht außerdem folgende nicht-materielle Verwertungsrechte vor:

- das Recht auf öffentliche Vorführung (Right of public performance, Art. 26)
- das Recht auf öffentliche Übertragung (Right of public transmission, Art. 27)
- das Recht auf öffentliche Mitteilung mittels Phono- oder Videogrammen, (Right to public communication by means of phonograms or videograms, Art. 28)
- das Recht auf öffentliche Darstellung (Right to public presentation, Art. 29)
- das Rundfunkübertragungsrecht (Right of broadcasting, Art. 30)
- das Recht des Rebroadcasting (Right of rebroadcasting, Art. 31)
- das Recht der Zweitsendung (Right of secondary broadcasting, Art. 32)
- das Umformungsrecht (Right of transformation, Art. 33)

Weitere Rechte des Urhebers sind das Zugangs- und Aushändigungsrecht (Right of access and of delivery, Art. 34), das Folgerecht (Droit de suite, Art. 35), das öffentliche Verleihrecht (Public lending Right, Art. 36) und das Recht auf Entlohnung (Right to remuneration, Art. 37).

Darüberhinaus enthält das Gesetz in den Art. 142 bis 163 Regelungen über die individuelle und kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Nachbarrechten.

Die Schutzfrist beträgt für den Urheber grundsätzlich 70 Jahre nach seinem Tod, für die Inhaber verwandter Schutzrechte jedoch nur 50 Jahre.

Copyright and Related Rights Act of the Republic of Slovenia vom 30.03.1995 (25 S.). In slowenischer und englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

ITALIEN: Neue Regeln für den Zugang zum Pay-TV-Rundfunk

Mit dem Präsidialerlaß Nr. 545 vom 23. Dezember 1995 hat der italienische Ministerrat einige wichtige Änderungen an den Regeln für den Zugang zum Pay-TV-Rundfunk eingeführt. Nach altem Recht durften nur zwei Kanäle in verschlüsselter Form senden, nämlich Tele+1 und Tele+2, die beide zum Teil ausländischen Investoren (Kirch und Murdoch) sowie italienischen Gesellschaften gehören. (Berlusconi Fininvest hält einen Anteil von 10 %.)

Der neue Erlaß gibt nun auch allen anderen italienischen Kommerzsendern die Möglichkeit, verschlüsselt zu senden. Dazu benötigen sie eine Genehmigung des Ministers für Telekommunikation.

Die neuen Regeln begünstigen die Cecchi Gori Gruppe, die bereits zwei terrestrische Kanäle (Tele Montecarlo und Videomusic) hat. Tatsächlich hat die Gruppe vier neue Satellitenkanäle angekündigt, von denen einer für Sportübertragungen vorgesehen ist. Im Februar soll eine Ausschreibung für die Vergabe der Übertragungsrechte für Fußballspiele über Pay-TV und Pay-Per-View stattfinden. Bis zur nächsten Saison (August 1996) wird Tele+2 das Recht zur verschlüsselten Übertragung der Spiele behalten.

Es muß daran erinnert werden, daß Pay-TV-Betreiber nach dem Gesetz Nr. 422 von 1993 von terrestrischen Frequenzen auf Satellit oder Kabel Überwechseln müssen. Der neue Erlaß verlängert die Frist für diese Räumung der terrestrischen Kanäle von August 1996 auf August 1997, doch die Satellitenübertragungen müssen bis Ende 1996 aufgenommen werden. Daher besteht nur für kurze Zeit die Möglichkeit, verschlüsselte Programme gleichzeitig terrestrisch und per Satellit auszustrahlen.

Der Erlaß muß innerhalb von 60 Tagen in ein parlamentarisches Gesetz umgesetzt werden, um endgültige Rechtskraft zu erlangen.

Decreto-legge 23 dicembre 1995, n. 545, G.U. 28-12-1995. In italienischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni,
Universität Florenz)

SPANIEN: Kabelfernsehgesetz

Am Donnerstag, den 14. Dezember 1995, wurde im spanischen Parlament der endgültige Wortlaut des Gesetzes über Kabelfernsehtelekommunikation verabschiedet. Die Abstimmung erfolgte nicht einstimmig, da den 186 Ja-Stimmen von *PSOE* und *CIU* 126 Nein-Stimmen von *Grupo Popular* gegenüberstanden. Dies war der Schlußstrich unter ein in der Opposition und dem audiovisuellen Bereich sehr heftig und polemisch diskutiertes Gesetz. Die Abänderungen und Kritiken an den einzelnen Artikeln des Gesetzes kamen insbesondere vom spanischen Fernsehsender *Antena 3 Televisión* sowie von einigen der landesweiten Unternehmensgruppen - darunter der Kabelnetzbetreiber *Multivisión* - und von Unternehmen, die nur in den Autonomen Regionen präsent sind, wie z.B. in Katalonien oder dem Baskenland. In den beiden letztgenannten Fällen sind die jeweiligen autonomen Regierungen an den Unternehmen beteiligt.

Die Kontroverse rankte sich im wesentlichen um zwei Punkte. Zum einen um die De-facto-Situation nach dem Abkommen vom vergangenen Juli zwischen *Telefónica* und *Canal +*, zur Gründung des Betreiberunternehmens *Cablevisión*: mit dem neuen Gesetz wird sein Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen verankert, die nun, im Einklang mit dem Gesetz vom 14. Dezember, die Lizenz zum zweiten Kabelbetreiber anstreben. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes, ist das Gesetz noch nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht worden.

Zum anderen wurden die Beschränkungen, die den zugelassenen Sendeanstalten auferlegt werden, heftig diskutiert.

Kernpunkte des Gesetzes

- Die Betreiberlizenzen werden nach einer öffentlichen Ausschreibung durch das *Ministerium für öffentliche Arbeiten, Transport und Umwelt (MOPT)* als Pachtlizenz vergeben.

- Die Betreibergesellschaften erhalten klar umgrenzte Versorgungsgebiete: je Versorgungsgebiet mit mindestens 50 000 und höchstens zwei Millionen Einwohner können zwei Lizenzen vergeben werden. Die Abgrenzung dieser Gebiete erfolgt durch die Stadträte und die Autonomen Regionen.

- Begrenzung der Abonnenanzahl und der Eigentumskonzentration: Kein Betreiber darf mit sämtlichen Betreibergesellschaften, an denen er beteiligt ist, mehr als 1,5 Millionen Abonnenten haben.

- Die Höhe der Gebühren kann frei festgelegt werden. Allerdings ist die Verbreitung der öffentlich-rechtlichen regionalen und kommunalen Fernsehsender für den Betreiber innerhalb seines Versorgungsgebietes verpflichtend.

- Programmierung unabhängiger Produzenten: Das Gesetz verlangt, daß mindestens 40 % der gesamten Programmierung für unabhängige Produktionen vorbehalten bleibt, es sei denn, das Angebot ist unzureichend.

- Dienstleistungsangebot von *Telefónica*: Das Gesetz verlangt von *Telefónica*, die eigene Infrastruktur « unter Einhaltung der Prinzipien von Neutralität, Transparenz und Nichtdiskriminierung » grundsätzlich jedem Betreiber zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Worten hat sich der Präsident der Gesellschaft, *Cándido Velázquez*, zu der Kritik am Vorzugsvertrag mit *Canal +* geäußert. Mit einem anderen Verhalten ist im übrigen auch nicht zu rechnen, angesichts der Richtlinien über *O.N.P. (Open Network Provision)*.

- Werbung und Sponsoring: Hinsichtlich der Programmierung gibt es einen Hinweis auf das Gesetz 25/1994 zur Umsetzung der Richtlinie « Fernsehen ohne Grenzen », das für Sendeanstalten mit mehr als 50 % der Abonnenten einer Autonomen Region, oder mit mehr als 25 % bei landesweiten Netzen, verpflichtend ist.

Ausgangspunkt für den freien Wettbewerb

Das Gesetz verbietet es Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzes ihre Kabelverbreitung noch nicht aufgenommen haben, vor Ablauf einer mehrmonatigen Wartezeit damit zu beginnen. Sie müssen auf die Veröffentlichung der entsprechenden Bestimmungen warten, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen dürfte. Die Unternehmer, die diesen Moment vorausahnten, befinden sich im Januar 1996, dem kommerziellen Start für diese in Spanien so lang ersehnte Art des Fernsehens, deutlich im Vorteil.

Cablevisión und *Multivisión* sind die beiden einzigen Betreibergesellschaften, die bereits vor der Verabschiedung dieses Gesetzes, ihre Dienste anboten, wobei *Multivisión* zur Zeit noch nicht zugelassen ist. Allerdings wird die Genehmigung, angesichts der De-facto-Situation, innerhalb der nächsten dreißig Tage durch das *MOPT* erwartet. *Cablevisión* wird bereits in 16 Städten verbreitet (u.a. auf Teneriffa und Las Palmas, in Pamplona, Bilbao, Lérida, Murcia, Santander und Barcelona), und bietet den 2 600 angeschlossenen Haushalten gegen eine Gebühr von 2 675 Peseten (etwa 30 DM) 41 verschiedene Kanäle.

Multivisión ist in Sevilla, Palma de Mallorca, Oviedo, Gijón und Murcia vertreten und bietet für 1 500 Peseten während der ersten beiden Monate und danach 3 000 Peseten monatlich (etwa 34 DM) zwanzig Kanäle an.

Telefónica kann in einem Versorgungsgebiet, in dem es über Gesellschaften mit einer mindestens 50 %igen Kapitalbeteiligung die Kabelverbreitung für einen anderen Betreiber aufgenommen hat, diese Dienstleistung auch selbst anbieten. Das Gesetz schreibt die Einhaltung der notwendigen Kriterien vor, damit die Subventionen der Telefon-Grundversorgung auch den Interessen der Kabelfernsehtelekommunikation zugute kommen.

Der Markt ist nun eröffnet, wenn auch mit erheblichen Restriktionen. Bleibt zu hoffen, daß die Geschwindigkeit und Vielfalt der neuen Kommunikationsmöglichkeiten bald den irrationalen Grenzen dieses Gesetzes den Boden entziehen.

Ley de Televisión por Cable (Kabelfernsehtelekommunikationsgesetz) vom 14. Dezember 1995. In spanischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Prof. Loreto Corredoira,
Universidad Complutense de Madrid)



LETTLAND: Gesetz über die elektronischen Massenmedien

Wie bereits in IRIS 95-9:13 berichtet trat in Lettland ein neues Gesetz über die elektronischen Massenmedien in Kraft. Inzwischen liegt der Text des am 08. September 1995 verabschiedeten Gesetzes vor.

Das Gesetz enthält zunächst einen allgemeinen Teil mit Definitionen und grundlegenden Vorschriften. Als elektronische Massenmedien im Sinne des Gesetzes gelten insbesondere Radio, Fernsehen, Kabelradio, Kabelfernsehen, Satellitenfernsehen sowie Computerfernsehen. Unter Rundfunk im Sinne des Gesetzes ist die Entwicklung und Verbreitung von Programmen, die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind, zu verstehen. Wesentliche Prinzipien der Massenmedien sollen Objektivität und Neutralität sein. Die Veranstalter sollen die Idee eines demokratischen und unabhängigen Landes fördern. Dabei ist auf Meinungsvielfalt zu achten. Eine Zensur findet nicht statt.

Im Gesetz ist ein duales System mit öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Veranstaltern vorgesehen. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind vom Staat und den Parteien unabhängig. Sie sollen zur Information, Unterhaltung und Bildung beitragen.

Auch die privaten Veranstalter müssen parteiunabhängig sein. Für sie bestehen spezielle Konzentrationsregelungen. So darf kein Rundfunkveranstalter mehr als drei Programme anbieten. Ist der Veranstalter eine natürliche Person und kontrolliert diese ein Programm alleine, so darf sie an einem anderen Programm nicht mit mehr als 25 % beteiligt sein.

Senderechte werden vom nationalen Rundfunkrat erteilt. Dabei sind das lettische Radio und das lettische Fernsehen bevorzugt zu berücksichtigen. Kommerzielle Veranstalter können eine Lizenz auf Grund einer Ausschreibung erhalten. Eine Lizenz soll dem Veranstalter erteilt werden, dessen Programm die Bedürfnisse der Gesellschaft im weiteren Sinn erfüllt.

Das Gesetz sieht vor, daß an Wochentagen zwischen 19 und 23 Uhr der Anteil der europäischen Produktionen 80 % betragen muß. Dies schließt 40 % an lettischen Produktionen ein. Satelliten und Kabelfernsehen sind von der Regelung jedoch ausgenommen.

Umfangreiche Regelungen finden sich zu Werbung und Sponsoring vor. Als Obergrenze der Werbung sind dabei grundsätzlich 12 Minuten pro Stunde und 15 % der täglichen Sendezeit festgelegt. Teilweise sind auch strengere Grenzen vorgesehen. Werbung für alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier und Wein ist verboten.

Das Sponsoring von Sendungen ist möglich. Der Sponsor darf jedoch keinen Einfluß auf Zeit und Inhalt der Sendung nehmen. Gesponserte Sendungen müssen zu Beginn oder am Ende als solche gekennzeichnet werden.

Ein Bürger oder eine juristische Person, die in einem Programm in ihren Rechten verletzt wurde, hat das Recht der Gegendarstellung. Die Gegendarstellung muß zur gleichen Sendezeit und in der gleichen Sendung ausgestrahlt werden wie die Verletzung. Für Schäden, einschließlich immaterieller Schäden, die durch die Verbreitung falscher Tatsachen entstanden sind, kann Schadensersatz verlangt werden.

Gesetz über die elektronischen Massenmedien, in englischer und lettischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

FRANKREICH: Neue Regeln zu Zwangsinvestitionen französischer Sender in audiovisuelle Produktionen

Artikel 27(3) des französischen Gesetzes zur Freiheit der Kommunikation (*Loi à la liberté de communication*) verpflichtet französische Sender, einen Beitrag zur Entwicklung europäischer filmischer und audiovisueller Werke sowie ursprünglich in französischer Sprache produzierter Werke zu leisten. Außerdem sind die Sender verpflichtet, in den Erwerb von Senderechten für solche Werke zu investieren. Diese Bestimmung wurde durch das Dekret Nr. 90-67 vom 17. Januar 1990 umgesetzt, nach dem die Sender verpflichtet sind, 15 % ihres Jahresumsatzes in Aufträge zur Produktion solcher audiovisuellen Werke durch senderunabhängige Produzenten zu investieren und jährlich 120 Stunden solcher Werke zur besten Sendezeit auszustrahlen oder wahlweise 20 % ihres Jahresumsatzes in Aufträge zur Produktion solcher audiovisuellen Werke zu investieren, ohne diese Werke senden zu müssen.

Am 6. November 1995 wurde dieses Dekret durch ein neues Dekret ersetzt, das der französischen Medienbehörde *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA) mehr Flexibilität ermöglicht. Danach können die französischen Sender entweder audiovisuelle Werke im Wert von 15 % ihres Jahresumsatzes in Auftrag geben und die Verpflichtung, sie zu senden, beachten oder aber mit dem CSA vereinbaren, daß sie mehr Geld in audiovisuelle Werke investieren und dafür die Zahl der Stunden zur besten Sendezeit verringern, in denen sie solche Werke tatsächlich senden müssen.

Die Produkte, in die investiert werden soll, sind Werke, die ursprünglich in französischer Sprache produziert wurden, europäische audiovisuelle Werke, die Senderechte für solche Werke oder die Entwicklung von Drehbüchern oder Projekten für solche Werke.

Das Dekret vom 17. Januar 1990 zwang außerdem französische Sender, die unverschlüsselte Signale über terrestrische Frequenzen ausstrahlen und 3 % ihres Jahresumsatzes in Filmproduktionen zu investieren. Das neue Dekret gestattet diesen Sendern, 0,5 % dieser Summe in europäische Koproduktionen zu investieren.

Dekret Nr. 95-1162 vom 6. November 1995 zur Änderung des für die Anwendung von Artikel 27 Nr. 3° des geänderten Gesetzes Nr. 1067 vom 30 September 1986 über die Kommunikationsfreiheit und den Bericht an den Premierminister des geänderten Dekretes Nr. 90-67 vom 7. Januar 1990, Journal Officiel de la République française vom 7. November 1995: 18292-18293.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

RUSSISCHE FÖDERATION: Neues Werbegesetz liegt jetzt in englischer Sprache vor

In IRIS 1995-9: 9 teilten wir mit, daß in der Russischen Föderation ein neues Gesetz über die Werbung verabschiedet wurde. Dieses Gesetz war damals nur in russischer Sprache verfügbar. Mittlerweile ist bei der Informationsstelle ein editierter Text des Gesetzes in englischer Sprache erhältlich.

Advertising Statute adopted by the State Duma on 14 June 1995, signed by the President on 18 July 1995 and entered into force on 24 July 1995. Der editierte Text erschien in englischer Sprache im Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter, Ausgabe 23, 27. November 1995, S. 10-16.



RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

ALBANIEN: Entwurf eines Gesetzes zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Radio und Fernsehen)

Eine gemischte Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses für Kultur und Massenmedien des albanischen Parlaments und aus Fachleuten aus dem audiovisuellen Bereich, hat einen Vorentwurf für ein Gesetz zum öffentlichen und privaten Rundfunk erarbeitet. Auf Einladung der albanischen Regierung sandte der Europarat im November eine kleine Expertengruppe nach Tirana, um diesen Entwurf zu besprechen.

Es ist nun damit zu rechnen, daß der Entwurf in Kürze in überarbeiteter Form im Parlament eingebracht und beraten wird. Somit könnte das Rundfunkgesetz noch vor den im Frühjahr anstehenden Parlamentswahlen verabschiedet werden.

Radiotelevizioni Shqiptar (RTVSH), der nationale (staatliche) albanische Rundfunk (Radio und Fernsehen), wird derzeit auf der Grundlage eines vorläufigen Statuts betrieben (Gesetz vom 19 November 1991): RTVSH ist danach verpflichtet in seinen Programmen die Grundsätze des demokratischen Pluralismus, der Unparteilichkeit und der Objektivität zu beachten; die Programme dürfen nicht einseitig den Interessen einer Partei, Organisation oder gesellschaftlichen Kraft dienen. RTSVH steht unter der Aufsicht eines Gremiums (*Steering Council*), dessen Mitglieder vom Parlament auf Vorschlag des Ausschusses für Massenmedien ernannt werden.

Die bestehenden rechtlichen Grundlagen und organisatorischen Strukturen genügen allerdings nicht den Anforderungen, die in einem demokratischen Staatswesen an einen staatsunabhängigen öffentlichen Rundfunk zu stellen sind. Zugleich fehlen die gesetzlichen Grundlagen für die Veranstaltung privat-kommerziellen Rundfunks (Radio und Fernsehen).

Das neue Gesetz zum öffentlichen und privaten Rundfunk soll die bestehenden Lücken schließen; es ist als umfassende Modifikation des audiovisuellen Bereichs gedacht. Vorgesehen sind daher neben Regelungen zum öffentlichen und privat-kommerziellen Rundfunk auch Regelungen zur Errichtung einer unabhängigen Aufsichtsinstanz (*National Committee of Radio and Television*), zur Frequenzplanung, zur Kabelverbreitung sowie zur terrestrischen Verbreitung ausländischer Radio- und Fernsehprogramme.

Erfahrungsgemäß bereitet es in den neuen Demokratien immer wieder Schwierigkeiten, durch organisatorische Vorkehrungen die nötige Distanz des Rundfunks und seiner Aufsichtsinstanzen zu den staatlichen Organen sicherzustellen. So werden auch in Albanien derzeit noch verschiedene Modelle diskutiert, wie die Unabhängigkeit des *National Committee of Radio and Television* und des öffentlichen albanischen Radios und Fernsehens (RTVSH) gewährleistet werden kann. Der im November vorgelegte Entwurf ließ diesbezüglich noch Fragen offen.

Draft-Law on Public and Private Radio-Televisions at the Republic of Albania. In englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Michael A. Wagner,
European Broadcasting Union - EBU)

DEUTSCHLAND: Negativliste der Regierungschefs der Bundesländer zum Rundfunkbegriff

In Deutschland ist die Auslegung des Rundfunkbegriffes seit einiger Zeit in der Diskussion (vgl. IRIS-6: 9). Kernpunkt des Streits ist dabei die Behandlung der neuen Medien. Rundfunk ist in § 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) als eine für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen mittels eines Leiters oder ohne Verbindungsleiter definiert. Vor diesem Hintergrund ist die Einordnung multimedialer Dienste problematisch. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die neuen Dienste an die Allgemeinheit gerichtet sind oder ob eine individuelle Leistung angeboten wird. Darüber hinaus erfordert eine Darbietung im Sinne der Rundfunkdefinition des RStV, daß der Inhalt zur Meinungsbildung geeignet und bestimmt ist.

Mit der Billigung der von den Rundfunkreferenten im Sommer 1995 entworfenen sogenannten „Negativliste“ haben die Regierungschefs der Länder nunmehr verdeutlicht, welche Dienste ihrer Auffassung nach nicht als Rundfunk anzusehen sind. Hierunter fallen beispielsweise elektronische Post, Videokonferenzen, Telemedizin und Telearbeit. Darüber hinaus einigten sich die Regierungschefs, daß eine zweite Gruppe wegen der geringen Relevanz für die öffentliche Meinungsbildung nicht in vollem Umfang den engeren rundfunkrechtlichen Regelungen unterliegen soll. Hierzu zählen beispielsweise Teleshopping, Abrufdienste im Audio- und Videobereich sowie Telespiele. Diese Dienste sollen keiner Zulassung bedürfen und nur einer Anzeigepflicht unterliegen. Der geringeren Bedeutung für die Meinungsbildung entsprechend, soll der Ordnungsrahmen weniger streng sein. Als unbedingt erforderlich werden jedoch beispielsweise Regelungen zu Jugend- und Datenschutz, inhaltliche Werbebeschränkungen und das Gegendarstellungsrecht angesehen.

Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 25. bis 27. Oktober 1995 in Lübeck, Ergebnisprotokoll, in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



FRANKREICH: CSA will, daß France 2 und France 3 europäische Werke aus anderen europäischen Ländern ausstrahlen

Am 21. Dezember 1995 hat die französische Medienbehörde, der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA), die französische Legislative angewiesen, ihren Vorschlag für einen Erlaß zur Änderung der "cahiers des mission et des charges" der nationalen Fernsehsender France 2 und France 3 zu modifizieren. Der CSA hatte festgestellt, daß beide Sender ihre Verpflichtung zur Ausstrahlung einer bestimmten Menge an europäischen Werken systematisch durch die Ausstrahlung von Werken erfüllen, die im Rahmen eines französischen Finanzhilfeplans (*Compte de soutien à l'industrie des programmes - COSIP*) gefördert wurden. Der CSA erkennt zwar an, daß die beiden Sender vorrangig audiovisuelle Werke ausstrahlen sollten, die ursprünglich in französischer Sprache produziert wurden, doch sollten sie europäische Werke, die – ohne französische Beteiligung – aus anderen Ländern der Europäischen Union oder aus anderen Ländern stammen, die der Konvention des Europarats zum grenzüberschreitenden Fernsehen beigetreten sind, nicht völlig vom Programm ausschließen.

Stellungnahme 95-3 vom 21. Dezember 1995 zum Entwurf eines Dekretes zur Genehmigung von Änderungen der Aufgabenstellungen und Pflichten der Gesellschaften France 2 und France 3, Journal Officiel de la République française vom 27. Dezember 1995. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

FRANKREICH: Nationalversammlung faßt Beschluß zur Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

Am 16. November 1995 hat die französische Nationalversammlung einen Beschluß zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (89/552/EWG vom 3. Oktober 1989) gefaßt. Der Vorschlag, einen solchen Beschluß zu fassen, stammt von der Delegation der französischen Nationalversammlung für die EU (siehe: IRIS 1995-8: 13). In dem Beschluß vom 16. November 1995 wird, wie schon in dem Vorschlag, u.a. der Wunsch geäußert, daß die Richtlinie auch für "neue Dienste" in der audiovisuellen Kommunikation gelten soll (z.B. für Video-On-Demand). Die Nationalversammlung spricht sich auch gegen das Auslaufen der Quotenregelungen nach zehn Jahren aus und schlägt statt dessen vor, diese Regeln zwischenzeitlich zu überprüfen.

Beschluß zum Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Nr. 419), Nationalversammlung, 16. November 1995. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht - IViR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Behörden kämpfen an mehreren Fronten gegen Sex und Gewalt

Nach Artikel 90 des Rundfunkgesetzes und sowie nach ihrem eigenen Programmcode hat die Radio Authority dem Sender *Talk Radio UK* eine Geldbuße in Höhe von 5.000 Pfund auferlegt. Artikel 90 bestimmt, daß ein lizenziertes Dienst nichts bringen darf, das "gegen den guten Geschmack oder den Anstand verstößt oder geeignet ist, zu Verbrechen zu ermuntern oder anzuregen, Unruhen zu verursachen oder das öffentliche Empfinden zu beleidigen". Der Kodex der Radio Authority enthält Regeln über "schlechten Geschmack im Humor" und über "Religion", nach denen Lizenzinhaber es vermeiden müssen, Humor zu bringen, der gegen den guten Geschmack und den Anstand verstößt, und die religiösen Ansichten und den Glauben von Angehörigen einer bestimmten Religion oder Konfession verächtlich zu machen. In der beanstandeten Sendung war ein Gastkomiker aufgetreten, der sich als Bruder Jesu Christi ausgab. Bei der Höhe der Geldbuße wurde in Rechnung gestellt, daß der Sender unverzüglich gehandelt habe und seine redaktionelle Kontrolle und seine Richtung allgemein verbessert habe.

Das British Board of Film Classification teilte in seinem Jahresbericht mit, daß für 6 der 3.500 Videos, die im vergangenen Jahr vorgelegt wurden, kein Klassifikationszertifikat erteilt wurde und daß bei 6,5 Prozent der Videos auf Verlangen des BBFC Schnitte vorgenommen wurden, darunter auch bei *True Lies*.

Nachdem die Independent Television Commission dem Ministerium für das Nationale Erbe mitgeteilt hatte, daß das Angebot dieses Senders nicht hinnehmbar sei, erließ die Ministerin aufgrund von Artikel 177 des Rundfunkgesetzes eine Verbotserlassung gegen XXXTV (vormals *TV Erotica*). Dadurch ist es nun strafbar, für den Kanal Decoder zu liefern oder zu werben oder über ihn zu informieren (einschließlich Programminweise). Der Kanal ist in amerikanischer Hand und hat seinen Sitz in Schweden. Eine ähnliche Maßnahme ist gegen den in Frankreich angesiedelten Kanal *Rendez-vous* anhängig. Die britische Regierung stützt sich dabei auf die Jugendschutzbestimmungen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen".

The Radio Authority, Holbrook House, 14 Great Queen Street, WC2B5DG, Tel. +44 171 4302724, Fax +44 171 4057064. Der Jahresbericht 1994/95 ist erhältlich beim British Board of Film Classification, 3 Soho Square, London W1V5DE, Tel. +44 171 4397961, Fax +44 171 2870141. Der Verbotserlaß der Ministerin ist in der Rechtsverordnung (Statutory Instrument) S.I. 2917 (1995) enthalten. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(David Goldberg, *Senior Lecturer,*
University of Glasgow, School of Law)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Neue Regeln für Fernsehwerbung

Am 13. Dezember 1995 gab die Independent Television Commission die neueste Version ihres Code of Advertising Standards and Practice heraus. Die neue Ausgabe enthält keine Abweichungen gegenüber der Vorgängerversion, sondern schließt Änderungen und Zusätze ein, die in den Jahren 1994 und 1995 beschlossen wurden. Im einzelnen enthält der neue Code jetzt die Änderungen zur Regel 18, die Werbung für die Nationallotterie zulassen, und zu den Regeln 8 und 9 von Anhang 2 (Finanzwerbung), den neu formulierten Anhang 3 über Arzneimittel, Behandlungen, gesundheitliche Behauptungen, Nahrung und Nahrungszusätze (beschlossen im Februar 1995) und eine neue Regel 19, die Werbung für das Fußballtoto zuläßt (beschlossen im März 1995). Die Gelegenheit wurde auch genutzt, um den Text durch die Herausnahme von Material zu aktualisieren, das nicht mehr relevant ist, und an den entsprechenden Stellen Verweise auf Channel 5 aufzunehmen.

The ITC Code of Advertising Standards and Practice, Herbst 1995. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht - IviR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Lizenz für Channel 5 vergeben

Am 27. November 1995 hat die Independent Television Commission (ITC) die Lizenz für den neuen (und vermutlich letzten) terrestrischen Fernsehkanal Channel 5 vergeben, und zwar an das Konsortium *Channel 5 Broadcasting*, bestehend aus dem Rundfunk- und Finanzdienstleistungskonzern MAI, dem Medienkonzern Pearson, dem auch die *Financial Times* gehört, und der US-Investmentbank Warburg Pincus. Das Konsortium hatte 22.002.000 Pfund jährlich für die Lizenz geboten.

Nach dem Rundfunkgesetz von 1990 war die ITC verpflichtet, die Lizenz an den Bieter mit dem höchsten Angebot zu vergeben, sofern dieser mit seinen Programmplänen eine gewisse "Qualitätsschwelle" erreichte. Wie schon 1991 bei der Vergabe der Lizenzen für Channel 3 erlangte die Qualitätsschwelle eine erhebliche Bedeutung, da ein höheres Angebot in Höhe von 36,6 Mio. Pfund von UKTV vorlag, einem Konsortium unter der Führung des kanadischen Senders CanWest. Ein weiteres Angebot, das in der Höhe dem des Gewinners entsprach, war von Virgin Television abgegeben worden. Ein letztes Angebot von New Century, einem Konsortium unter der Führung von British Sky Broadcasting und Granada belief sich nur auf 2 Mio. Pfund pro Jahr. Die Entscheidung, die Lizenz nicht an das höchste Angebot zu vergeben, wurde von der ITC damit gerechtfertigt, daß die Qualität der von UKTV und Virgin angebotenen Programme nicht ausreiche.

Virgin Television hat nach der Entscheidung die Genehmigung erhalten, seine Disqualifikation richterlich überprüfen zu lassen. IRIS wird Sie über diese Überprüfung auf dem laufenden halten.

Der Text der Entscheidung ist im Internet unter der Adresse <http://www.demon.co.uk/itc/pressch5.html> zugänglich und auch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Tony Prosser,
University of Glasgow, School of Law)

FINNLAND: Strategiebericht zum Rundfunk im digitalen Zeitalter

Im Herbst 1995 hat das finnische Ministerium für Verkehr und Kommunikation einen Strategiebericht über die Frage in Auftrag gegeben, wie der nationale Rundfunk – Hörfunk und Fernsehen – im Umfeld des digitalen Rundfunks weiterentwickelt werden soll. Am 5. Januar 1996 wurde der Bericht veröffentlicht. Erstellte wurde der Bericht von Jouni Mykkänen, dem ehemaligen Vizegeneraldirektor der Finnischen Rundfunkgesellschaft (YLE), der vor kurzem zum Direktor der Finnischen Filmstiftung ernannt wurde.

Nach der Genehmigung der Frequenzbänder für den terrestrischen digitalen Hörfunk in den europäischen Ländern im August 1995 bleibt eine ungenutzte nationale Hörfrequenz in Finnland für die analoge Ausstrahlung verfügbar, ohne aus technischer Sicht den künftigen digitalen Sendebetrieb zu behindern. Der Bericht schlägt vor, diese analoge Frequenz für Finnlands ersten nationalen kommerziellen Privatradiosender zu reservieren. Die Digitalisierung des Fernsehens nach der internationalen Norm, die im Dezember 1995 genehmigt wurde, könnte in naher Zukunft in einem derzeit ungenutzten Frequenzband beginnen. Der Bericht empfiehlt, eine zweite Lizenz für einen kommerziellen nationalen Privatfernsehsender an einen Betreiber zu vergeben, der in die Digitalisierung investieren will und kann.

Der Bericht drängt die finnische Regierung zu einer Grundsatzentscheidung über die Einrichtung eines nationalen Netzes von Sendeeinrichtungen für digitale Radio- und Fernsehsignale. Diese Digitalisierung dürfe nicht mit staatlichen Mitteln unterstützt werden. Der Bericht schlägt vor, daß das Netz digitaler Sendeeinrichtungen von YLE in Zusammenarbeit mit künftigen privaten Betreibern gebaut werden soll.

Darüber hinaus schlägt der Bericht vor, daß die nationale Medienstrategie zwei Hauptprinzipien umfassen sollte: erstens die Gewährleistung der Fähigkeit des nationalen Senders YLE, seinen gesetzmäßigen Auftrag der öffentlichen Versorgung weiterhin zu erfüllen, und zweitens die aktive Vergabe von Sendelizenzen an kommerzielle Privatrado- und -fernsehsender.

Strategiebericht zum öffentlichen Rundfunk. Veröffentlichungen des Ministeriums für Transport und Kommunikation (in finnischer Sprache). ISBN 951-723-058-3. 61 Seiten. Erschienen am 5. Januar 1996. FIM 100.



BELGIEN: Erklärung zur Medienpolitik in der flämischen Gemeinschaft

Am 26. Oktober 1995 hat der für Medienpolitik zuständige Minister der flämischen Gemeinschaft Belgiens dem Flämischen Rat eine Erklärung mit seinen medienpolitischen Prioritäten für den Zeitraum 1995-1999 zugesandt. Die Erklärung erwähnt eine Vereinbarung zwischen der flämischen Regierung und der Presse, in der die Regierung zusichert, jährlich 250 Mio. BEF durch Anzeigen, direkte Hilfen für die Zeitungen, Subventionen für die Pressestiftung und Investitionsförderung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die flämische Identität zu stärken, für die Unterstützung der Demokratie durch die Medien zu sorgen, die wirtschaftliche Entwicklung des Mediensektors zu fördern und Raum für neue Medien zu schaffen.

Zur Filmproduktion teilt die flämische Regierung mit, daß sie ihr besonderes Augenmerk auf die Produktion und Distribution von Kurzfilmen richten will.

Beleidsbrief "De media in Vlaanderen. Pleidooi voor een slagvaardige openbare omroep en een dynamische media sector. Beleidsprioriteiten 1995-1999, Vlaamse Raad, 26 Oktober 1995, Stuk 142 (1995-1996), Nr. 1.

(Ad van Loon,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

AUSTRALIEN: Umfangreiche Änderungen des Telekommunikationsrechts geplant

Am 1. August 1995 hat der australische Minister für Kommunikation und Künste eine Erklärung zur künftigen Telekommunikationspolitik Australiens abgegeben. Darin wird die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors angekündigt. Einschränkungen im Hinblick auf ausländisches Eigentum und ausländische Kontrolle sollen jedoch auch weiterhin gelten.

Die Lizenzen für Betreiber sollen in Zukunft nicht zahlenmäßig begrenzt sein. Die Betreiber sollen verpflichtet sein, alle Diensteanbieter, die dies verlangen, miteinander zu verbinden. Dies soll auch für Rundfunk-, Informations- und interaktive Dienste gelten.

Sowohl Betreiber als auch Diensteanbieter sollen verpflichtet sein, die Kundenausrüstung, die ihnen gehört oder für die sie die technischen Eigenschaften spezifizieren, anderen Betreibern oder Diensteanbietern zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung ist bedeutsam im Hinblick auf Fernsehdienste, die im Abonnement angeboten werden, und andere Dienste, für die Decodiergeräte erforderlich sind. Jeder Betreiber oder Diensteanbieter, der ein Teilnehmer-Managementsystem zur Steuerung oder Verwaltung des Zugangs zu Video-, Audio- oder interaktiven Diensten betreibt, muß den Zugang zu diesem System zu einem angemessenen Preis anbieten.

Weitere Merkmale der künftigen australischen Telekommunikation werden folgende sein:

- Zugang zu einem minimalen Telekommunikationsdienst für alle Menschen in Australien.
- Der gesetzgeberische Begriff des "Standardtelefondienstes" könnte in einen "Standardtelekommunikationsdienst" umgewandelt werden. Dadurch soll allen Australiern ein Standarddienst zur Verfügung gestellt werden, der Telefonie, Telefax und Datenübertragung unterstützt.
- Schutz der Privatsphäre.
- Ein System der Betreiberhaftung für die Nutzung von Netzen, das eine Haftung des Betreibers für die im Netz übertragenen Inhalte sowie Delikthaftungsgrenzen für Betreiber umfaßt.

Die australische Regierung hofft, diese politischen Ziele mit Hilfe eines Gesetzes bis zum 1. Juli 1997 umsetzen zu können.

Minister for Communication and the Arts, "A New Era in Telecommunications", 1 August 1995 ("Lee Statement"). Veröffentlicht in Verbindung mit einer ausführlichen Analyse der Implikationen dieser Erklärung in: Armstrong, Mark: "Communications Law and Policy in Australia", October 1995, Bulletin 25, Butterworths, PO Box 345, North Ryde NSW 2113, Australien, Tel. +61 2 3354444, Fax +61 2 3354655. Der Text der Erklärung ist in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

RUMÄNIEN: Zulassung eines privaten, landesweit ausgestrahlten Fernsehsenders

Gemäß Entschließung Nr. 102 der rumänischen Medienbehörde vom 24. November 1994 wird ein neuer Fernsehsender Anfang 1996 damit beginnen, seine Programme landesweit auszustrahlen.

Für diesen neuen Fernsehsender wird diejenige Handelsgesellschaft verantwortlich sein, die den Zuschlag bei der von der Regulierungsinstanz durchgeführten Ausschreibung erhalten wird. Die Ergebnisse dieser Ausschreibung werden im Laufe dieses Monats bekannt gegeben. Bisher mußten sich die privaten Fernsehanstalten mit einer lokalen Sendelizenz begnügen, trotz der Anstrengungen, die der Sender SOTI im Hinblick auf die Errichtung eines landesweiten Netzes unternommen hat. Da dieser Versuch mißlungen ist, entzog die nationale Medienbehörde SOTI die Sendelizenz und das faktische Monopol des öffentlichen Fernsehens TVR auf nationalem audiovisuellem Gebiet blieb erhalten. Von der Einführung eines neuen Privatsenders erhoffen sich zahlreiche rumänische und ausländische Betreiber eine tatsächliche Änderung der Verhältnisse.

Bis zur Errichtung der für die landesweite Ausstrahlung benötigten Senderrelais wird sich dieser Sender auf ein Kabelnetz stützen müssen, das zunehmend dichter wird und sich bereits jetzt auf einen nicht unwesentlichen Teil Rumäniens erstreckt.

(Nicolas Pélissier,
Universität Paris IV)

UNGARN: Neues Rundfunkgesetz

Das neue Radio- und Fernsehgesetz, das oft auch als Mediengesetz bezeichnet wird, ist am 21. Dezember 1995 vom ungarischen Parlament mit einer Mehrheit von 264 zu 31 Stimmen verabschiedet worden. Von den sechs im Parlament vertretenen Parteien stimmten nur die Kleinbauern gegen das Gesetz, und die Christdemokraten enthielten sich.

Mit der Unterstützung von vier Parteien (Sozialisten, Freie Demokraten, Ungarisches Demokratisches Forum und Junge Demokraten) genehmigte die Regierung den neugefaßten Gesetzesentwurf und legte ihn am 16. November dem Parlament vor. Die Gesetzesvorlage beruhte auf einem Konsens aller sechs Parteien, doch die Kleinbauernpartei (FKGP) schied plötzlich mit der Begründung aus, das neue Gesetz ignoriere die ungarische Kultur, verhindere Live-Übertragungen aus dem Parlament und erhalte die Macht der gegenwärtigen "Medienelite".

Nach der Einbringung der neuen Vorlage ging der Sonderausschuß der sechs Parteien alle Einzelheiten durch, umlagert von Lobbyisten. Am 20. November reichte Ádám Horváth, der Präsident des Ungarischen Fernsehens, aus Protest seinen Rücktritt ein, da das Gesetz seiner Meinung nach nicht genügend finanzielle Mittel für das öffentliche Fernsehen in Ungarn bereitstelle.

Entsprechend den OECD-Richtlinien als Bedingung für die Mitgliedschaft wurden die Quoten für ungarische und europäische Filme im nationalen und regionalen Programm aufgehoben. Allerdings sollen nationale und regionale Programmanbieter 6 Prozent ihrer jährlichen Werbeeinnahmen für die Präsentation neuer ungarischer Filme aufwenden, von denen 30 Prozent nicht aus eigener Produktion stammen dürfen.

Werbebeschränkungen wie z.B. für Sponsoring und Alkoholwerbung wurden gelockert, um zusätzliche Werbeeinnahmen zu erschließen. Die internationalen Sendungen des Ungarischen Hörfunks sollen subventioniert werden.

Einem neuen Vorschlag zufolge dürfen Netze, die sich über ein Gebiet von mehr als 50 Kilometern erstrecken, nicht vor Januar 1997 eingerichtet werden. Die Politiker argumentierten, ein landesweites Netz lokaler Studios könnte vor dem Start kommerzieller Programmanbieter erhebliche Mittel abziehen und die Konzessionsgebühren für nationale Frequenzen nach unten treiben. Allerdings können in Zukunft Programme auch per Satellit und Kabel zu den Zuschauern übertragen werden.

Aus Szignum's Hungarian Media Newsletter, Dezember 1995, veröffentlicht in Library 19 des Eurforum von CompuServe. Das Gesetz liegt im Moment den Präsidenten zur Unterzeichnung vor.

ITALIEN: Verbraucherverband verklagt Medienaufsicht auf Anwendung der EG-Richtlinie und der Europäischen Konvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen

Der Mailänder Verbraucherverband *Comitato Difesa Consumatori* hat das Aufsichtsorgan *Garante per l'Editoria e la Radiodiffusione* vor dem Verwaltungsgericht Rom verklagt. Dieses Aufsichtsorgan hat nach dem Gesetz die Aufgabe, die Beachtung der Regeln u.a. für Werbung und Sponsoring auf öffentlichen und privaten Rundfunkkanälen zu überwachen. Vor einigen Monaten hatte der Verband dem Aufsichtsorgan eine Beschwerde vorgetragen und es um ein Eingreifen gegen Werbepraktiken gebeten, die er für einen Verstoß gegen die Richtlinie 89/552/EWG und gegen die auch von Italien unterzeichnete Europäische Konvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen hielt. Die Beschwerde nannte als Beispiele die Einblendung mehrerer isolierter Werbespots im Abstand von drei bis vier Minuten während der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Abstands von 20 Minuten zwischen zwei Unterbrechungen derselben Sendung sowie bei der Übertragung von Filmen die Einfügung einer zusätzlichen Werbeunterbrechung gegenüber der nach Art. 11 der Richtlinie zulässigen Zahl.

Das Aufsichtsorgan antwortete dem Verbraucherverband, es sei aus folgenden Gründen nicht zu einem Eingreifen befugt: Hinsichtlich der Richtlinie habe die Europäische Kommission (1992!) ein Verstoßverfahren gegen Italien wegen der Nichteinhaltung der Richtlinie eingeleitet. Das Aufsichtsorgan war der Auffassung, der Abschluß dieses Verfahrens müsse abgewartet werden. Hinsichtlich der Konvention habe die italienische Regierung den Ständigen Ausschuß, der durch dieselbe Konvention eingesetzt wurde, um eine Auslegung gebeten. Das Aufsichtsorgan war der Auffassung, die Antwort hierauf müsse abgewartet werden.

Der Verbraucherverband war mit dem Standpunkt des Aufsichtsorgans nicht einverstanden und beschloß daher, das Verwaltungsgericht Rom zu bitten einzugreifen, die Antworten des Aufsichtsorgans zu annullieren und es zu einer positiven Reaktion zu zwingen. Die erste Verhandlung soll im März stattfinden.

(Roberto Mastroianni,
Universität Florenz)

NIEDERLANDE: Sender widersetzen sich dem Versuch des Fußballbundes, die journalistische Freiheit einzuschränken

In einem gemeinsamen Schreiben vom 4. Januar 1996 an den Königlichen Niederländischen Fußballbund (KNVB) haben die Rundfunkanstalten, die im öffentlichen niederländischen Rundfunksystem senden, die kommerziellen niederländischen Privatrundfunkgesellschaften SBS6 und die *Holland Media Group* (der der kommerzielle niederländische Privatsender Veronica und die kommerziellen luxemburgischen Privatsender RTL4 und RTL5 gehören) gegen die Bedingungen protestiert, die der KNVB in den Verhandlungen über die Produktions- und Senderechte an den KNVB-Ligen gestellt hat.

Diesen Bedingungen zufolge muß der Sender, der diese Rechte "gewinnt", ein "positives Image des Fußballs garantieren". In ihrer bemerkenswert einträchtigen Stellungnahme haben die konkurrierenden Sender solche Bedingungen als inakzeptable Einschränkung ihrer journalistischen Freiheiten bezeichnet.

Sowohl diese einträchtige Front als auch die Bedingungen, die der KNVB durchsetzen will, werfen im Hinblick auf das europäische Wettbewerbsrecht Fragen auf. Mißbraucht der KNVB als ausschließlicher Inhaber der Rechte seine beherrschende Stellung (verboten nach Artikel 86 des EG-Vertrages), bzw. liegt hier ein abgestimmtes Verhalten oder sogar eine Kartellvereinbarung der Sender vor (verboten nach Artikel 85 des EG-Vertrages)? IRIS wird Sie auf dem laufenden halten.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht - IViR
Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



USA: Die Gesetzgebung zur "Kommunikationsreform"

Selbst während wegen der Unfähigkeit der Regierung und des Kongresses, einen neuen Haushalt auszuhandeln, die meisten Büros der Bundesbehörden geschlossen blieben, führten die Politiker in Repräsentantenhaus und Senat den Kampf über die Gesetzgebung zur "Kommunikationsreform" weiter. Beide Häuser hatten eigene Gesetzesvorlagen verabschiedet: H.R. 1555 im Repräsentantenhaus und S. 652 im Senat. Beide ähnelten sich darin, daß viele traditionelle gesetzliche Hürden abgeschafft werden sollten. Danach könnten Telefongesellschaften als Kabelbetreiber Videoprogramme anbieten, und Kabelgesellschaften könnten über ihr Netz lokale Telefondienste anbieten.

Im Herbst wurden die zwei Gesetzesvorlagen an einen Vermittlungsausschuß verwiesen, der die Widersprüche beseitigen und ein einheitliches Gesetz formulieren sollte. Vor allem wegen des Haushaltsstreits ließ sich der Vermittlungsausschuß viel Zeit, bis er auch nur mit der Arbeit begann. Wenige Tage vor Weihnachten gab der Ausschuß dann bekannt, daß er eine Einigung über das Gesetz erzielt habe. Die Hauptpunkte dieser Einigung waren: (1) Der Zutritt der regionalen Telefongesellschaften zur Übertragung von Videoprogrammen wird verzögert. (2) Die regionalen Telefongesellschaften dürfen Fernverbindungen anbieten. (3) Die gegenwärtigen Beschränkungen der FCC, der US-Bundesbehörde für das Fernmeldewesen, zur Konzentration der Kontrolle im Rundfunk bleiben bestehen.

Damit hätte der Vorgang abgeschlossen sein sollen, denn schließlich hatte Vizepräsident Gore bereits mitgeteilt, das Weiße Haus werde kein Veto gegen die Gesetzesvorlage einlegen, da die Regierung den Wettbewerb im Bereich Telefon und Kabel als Mittel zur Beschleunigung des Baus der Hochleistungsnetze sieht, die für die Schaffung der "Nationalen Informationsinfrastruktur – des "elektronischen Superhighway" – erforderlich sind. Selbst nach dem Bericht des Vermittlungsausschusses opponierten einzelne einflußreiche Kongreßabgeordnete jedoch immer noch gegen einige Teile des Kompromisses. Mehrere namhafte Politiker der Republikaner erhoben Einwände dagegen, die Beschränkungen des Eigentums im Rundfunkbereich der FCC zu überlassen. Sie setzten sich für die Bestimmungen in der Gesetzesvorlage des Repräsentantenhauses ein, nach denen alle Beschränkungen von Gemeinschaftseigentum und Eigentumsverflechtungen effektiv abgeschafft würden.

Die unmittelbare Zukunft der Gesetzesvorlage läßt sich also nur schwer vorhersagen. Unter normalen Umständen müßte sie beide Häuser des Kongresses sehr schnell passieren und von Präsident Clinton unterzeichnet werden. Der Haushaltsstreit dauert jedoch an, und der Kongreß wird nach Neujahr vermutlich nicht weitertagen. Wenn der Kongreß seine Sitzungsperiode unterbricht, wird er nicht vor Ende Januar wieder zusammentreten. Bald darauf beginnen dann die Kampagnen für die Präsidentschaftswahl 1996 mit vollem Ernst. Da die Gesetzgebung zur Kommunikationsreform keine größeren politischen Auswirkungen hat, könnte es durchaus sein, daß weder Demokraten noch Republikaner das Verdienst mit der anderen Partei teilen wollen, bei der Realisierung des "Superhighway" geholfen zu haben.

Obwohl fast alle Beobachter vorhergesagt hatten, daß das Gesetz noch 1995 verabschiedet wird, ist jetzt ungewiß, wann dies der Fall sein wird und ob überhaupt. Schließlich sollte auch das Reformgesetz des letzten Jahres (S. 1822) bis zum Ende der Sitzungsperiode verabschiedet werden und scheiterte in letzter Minute am Widerstand der Betreiber von Fernleitungsnetzen.

(Prof. Michael Botein,
Communications Media Center at the New York Law School)

USA: FCC schlägt neue DBS-Regeln vor

Die FCC hat vor kurzem 51 DBS-Kanäle zurückgenommen, weil das Unternehmen, dem sie zugeteilt worden waren, mit der Aufnahme des Dienstes keine Fortschritte gemacht hatte. Dadurch ergab sich die Frage, was die FCC mit diesen Kanälen und auch mit anderen nicht zugeteilten Kanälen in Zukunft tun wird.

Die FCC hat vorgeschlagen, diese und künftige Kanäle zu versteigern. So war sie bereits mit terrestrischen Mobilkanälen für "private Kommunikationsdienste" verfahren und hatte damit für den Staat Einnahmen in Höhe von 10 Mrd. Dollar erlöst. Die FCC hat dafür ein sequentielles Versteigerungssystem mit mehreren Runden und mündlichem Zuruf vorgeschlagen. Nach diesem System geht eine Versteigerung weiter, solange jeden Tag mindestens ein Unternehmen ein neues, höheres Angebot macht. Auf diese Weise haben Versteigerungen schon zwei Monate gedauert.

Die FCC hat zudem Regeln vorgeschlagen, die verhindern, daß ein Unternehmen zu viele DBS-Kanäle bekommt. Nach diesem Vorschlag soll kein Unternehmen, das die US-Festlandsstaaten bedient, mehr als 32 Kanäle haben. Außerdem hat die FCC angeregt, es könne sinnvoll sein, Eigentumsverflechtungen zwischen Kabelsystemen und DBS-Operationen zu verbieten. Auch die Vermarktung von DBS-Diensten durch Kabel- und andere Mehrkanalunternehmen könnte eingeschränkt werden. Mehrere Kabelunternehmen haben vorgeschlagen, DBS-Abonnements in Gebieten, die sie bereits per Kabel bedienen, zu übernehmen.

(Prof. Michael Botein,
Communications Media Center at the New York Law School)

KALENDER

Impulse pay-per-view

5.-7. Februar 1996
Veranstalter: IIR
Ort: Regents Park Marriott Hotel,
London NW3
Auskunft und Anmeldung:
Tel.: +44 171 9155055
Fax: +44 171 9155056

Media en rechten van de mens (Medien und Menschenrechte)

16. Februar 1996
Veranstalter: Interuniversitair
Centrum Mensenrechten
Ort: Academieraadzaal University
of Ghent, Volderstraat 9.
Sprache: niederländisch
Anmeldung: University of Ghent,
Constitutional Law Department,
Mr Yves Haeck, Universiteitsstraat
4, B-9000 Gent.
Fee: BEF 3.000; students: BEF 250;
lunch: BEF 500.

Publishing for Profit on the Internet

19. Februar 1996
Global Information Access,
Computing, Telecomms and
Multimedia Convergence
19.-22. Februar 1996
Business and Security on the

Internet
20.-21. Februar 1996
Law of the Internet
22. Februar 1996
Auskunft: UNICOM Seminars,
Tel.: +44 1895 256484
Fax: +44 1895 813095; e-mail:
unicom@unicom.demon.co.uk; URL:
http://www.demon.co.uk/unicom

An introduction to digital MMDS

26. Februar 1996
Ort: Cophthorne Tara Hotel,
London W8
Veranstalter: IBC
Sprache: englisch
Auskunft und Anmeldung:
Tel.: +44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976

A Guide to Successful Network Planning and Implementation

29. Februar 1996
Ort: Kensington Palace Hotel
Veranstalter: IBC
Sprache: englisch
Auskunft und Anmeldung:
Tel.: +44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976

An information society for all

6.-7. März 1996
Ort: Brüssel
Veranstalter: European
Broadcasting Union (EBU)

Auskunft: Marie-Claire de Beer,
EBU-Büro, Tel.: +32 2 2309379
Fax: +32 2 2800556.

Digital terrestrial television Broadcasting.

The regulatory, commercial and
technology formula for success
7.-8. März 1996
Ort: Marriott Hotel, London W1
Veranstalter: IBC Technical
Services Ltd
Sprache: englisch
Teilnahmegebühr: £849 (zzgl.
MwSt.); Sonderangebot für
Akademiker; nur die
Tagungsunterlagen: £235.
Auskunft und Anmeldung: Hattie
Park or Gillian Charlton,
Tel.: +44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976 /
44 171 6313214

Omroepen 2000? De toekomst van de omroep en kabel

(Rundfunk 2000? Die Zukunft
des Rundfunks und des Kabels)
19.-20. März 1996
Ort: unbekannt
Veranstalter: IIR
Sprache: niederländisch
Auskunft und Anmeldung:
Tel.: +31 20 6715151
Fax: +31 20 6643161

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bortloff, Nils.- *Der
Tonträgerpiraterieschutz im
Immaterialgüterrecht.*- Baden-
Baden.- : Nomos, 1995.- 248 S.-
ISBN 3-7890-3908-X.- 74 DM.-
(Schriftenreihe des Archivs für
Urheber-, Film-, Funk- und
Theaterrecht, Bd. 132)

Braun, Thorsen.- *Schutzlücken-
Piraterie.*-Baden-Baden, Nomos,
i.Vb.-160 S. ISBN 3-7890-4015-0.-
(Schriftenreihe des Archivs für
Urheber-, Film-, Funk- und
Theaterrecht, Bd. 135)

Conseil de l'Europe.- *La lutte
contre la piraterie sonore
et audiovisuelle :*
vade-mecum.-Strasbourg :
Council of Europe, 1995.-35p.-
ISBN 92-871-2890-1.-50FF

Council of Europe.- *The fight
against sound and audiovisual
piracy : handbook.*-Strasbourg :
Council of Europe, 1995.- 33p.-
ISBN 92-871-2891-X.-50FF

Cousi, O. at. al.- *Droits d'auteur
et ressources pédagogiques
multimédias.*- Paris : Oravep, 1995.-
145p.- (Coll. Guides)

Derieux, E. - *Droit de la
communication : jurisprudence :*
recueil de textes.- Paris :
Victoires, 1995.- 2° éd.- 187p.

Gavalda, Christian.-*Droit de
l'audiovisuel.*-3° éd.-Paris :
Les Editions Lamy, 440 FF.

Gounalakis, Georgios.- *The service
area principle in the framework of
cable television.*- Baden-Baden :
Nomos 1995.- 37 S.-
ISBN.-3-7890-3944-6.- 24 DM

Grønboek, Troels & Bjarke Larsen.-
Media Concentration.
Transparency, Access & Pluralism.
Report of The Danish Media
Committee's International Hearing
on Media Concentration of 12-13
June 1995. The Danish Media
Committee, Prime Minister's Office,
Copenhagen.

Hege, Hans.- *Offene Wege in die
digitale Zukunft : Überlegungen zur
Fortentwicklung des Medienrechts.*-
Berlin : Vistas, 1995.- 88 S.-
ISBN 3-89158-145-9.-20 DM.-
(Schriftenreihe der MABB)

Hegemann, Jan.-*Nutzungs- und
Verwertungs-rechte an dem
Filmstock der DEFA.*- Berlin : Berlin
Verlag Arno Spitz, 1995.- 130 S.-
ISBN 3-87061-521-4.-34 DM

Lange, Yasha ; Palmer, Andrew
(Ed.).- *Media and elections :*
a handbook.-Brussels : Tacis,
European Commission, 1995.-
192p.(free of charge)

Maassen, Wolfgang.-
*Vertragshandbuch für Fotografen
und Bildagenturen.*- Baden-
Baden, Nomos, 1995.- 2
Textdisketten, 199 S.-
ISBN 3-7890-3966-7.- 78 DM.

Mäger, Stefan.- *Der Schutz des
Urhebers im internationalen
Vertragsrecht.*- Berlin : Berlin
Verlag Arno Spitz, 1995.- 328 S.-
ISBN 3-87061-517-6.- 88 DM

Marcellin, Yves.- *Protection pénale
de la propriété intellectuelle.*-
Paris : CEDAT, 1996.- 381p. -
(Le Droit en poche).-
ISBN 2-86749-009-X.- 650 FF

McCracken, Richard ; Gilbert,
Madeleine.- *Buying and clearing
rights : print, broadcast and
multimedia.*-London : Blueprint,
1995.- 192p.-ISBN (Hardback)
1-85713-025-1.-£24.99

Mittas, Tatjana.- *Der Schutz des
Werttitels nach UWG, WZG und
MarkenG.*- Berlin : Berlin Verlag
Arno Spitz, 1995.- 205 S.-
ISBN 3-87061-514-1.-58 DM

Reupert, Christine.- *Der Film im
Urheberrecht.*- Baden-Baden :
Nomos, i.Vb.- 344 S.- ISBN
3-7890-3982-9.- (Schriftenreihe des
Archivs für Urheber-, Film-, Funk-
und Theaterrecht, Bd. 134)

*Telecommunications law &
practice.*- London : Sweet &
Maxwell, 1995.- 2nd ed.-
ISBN 0-421-50520-6.-£ 110

Weber, Rolf H.-
*Medienkonzentration und
Meinungsppluralismus :*
*Entwicklungstendenzen in Europa
und Diskussionsstand in der
Schweiz.*- Zürich : Schulthess
Polygraphischer Verlag, 1995.-
159p.- ISBN 3-7255-3353-9

White, Stewart ; Bate
Stephen;Johnson Timothy.-
*Satellite communications in Europe:
law and regulation.*- London : FT
Law and Tax, 1995.- 544p.-
ISBN 0-7520-02198.-£ 125.